



Löschkonzept Mitgliederdaten

Konzept zur Löschung von Daten bei Lichen Sclerosus Deutschland e.V.

Stand: 24. Januar 2023

Fundstelle der DSGVO: <https://dejure.org/gesetze/DSGVO>

1. Vorbemerkung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beabsichtigt unter anderem eine Minimierung der Datenverarbeitung. Daher sind personenbezogene Daten unter anderem zu löschen, wenn der Zweck für die Datenverarbeitung (wozu auch die Speicherung gehört) nicht mehr besteht, etwa weil das Mitgliedschaftsverhältnis beendet ist. Solche Daten sind dann grundsätzlich zu löschen, solange nicht ausnahmsweise eine weitere Speicherung erlaubt ist. Das ist zum Beispiel der Fall, soweit Daten zur Erfüllung von steuerlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen. Verstöße gegen dieses Löschgebot können durch die Aufsichtsbehörden mit einem Bußgeld gegen den Verein belegt werden und zu Entschädigungsansprüchen der betroffenen Personen gegen den Verein führen. Es gehört zu den Aufgaben aller Funktionsträger im Verein, solche Risiken zu verhindern. Daher richtet sich dieses Löschkonzept an alle Personen im Verein, die im Auftrag des Vereins mit personenbezogenen Daten arbeiten.

2. Löschfristen

Für jedes Datum (z. B. E-Mail-Adresse des Mitglieds) sind die Löschfristen in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Aus der Tabelle ergibt sich gleichzeitig, von wem die Löschung fristgemäß durchzuführen ist. Die Löschung muss jeweils zeitnah nach Ablauf des in der Tabelle genannten Löschtermins erfolgen, in der Regel spätestens innerhalb von zwei Wochen.

© Lichen Sclerosus Deutschland e. V.

www.lichensclerosus.de / kontakt@lichensclerosus.de

3. Übersicht Löschtermine

Art	Datenkategorie	Löschtermin	Zuständigkeit
IBAN des Mitglieds	Mitglieder- verwaltung	Sofort bei Kenntnis der Kündigung	Schriftführer*in
Mailadresse	Mitglieder- verwaltung	Ende der ordentlichen Mitgliedschaft, jeweils zum 31.12.	Schriftführer*in
Personendaten (Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum)	Mitglieder- verwaltung	Ende der ordentlichen Mitgliedschaft, jeweils zum 31.12.	Schriftführer*in
Benutzername	Logindaten Webseite	Ende der ordentlichen Mitgliedschaft, jeweils zum 31.12.	Webmaster*in
Personendaten (Name, Vorname, Geb. Datum)	Logindaten Webseite	Ende der ordentlichen Mitgliedschaft, jeweils zum 31.12.	Webmaster*in
Mailadresse	Logindaten Webseite	Ende der ordentlichen Mitgliedschaft, jeweils zum 31.12.	Webmaster*in
Foreneinträge	Loginbereich der Webseite	Ende der ordentlichen Mitgliedschaft, jeweils zum 31.12.	Automatisiert, bei Löschung der Logindaten

4. Art der Löschung

Die Daten werden aus der Mitgliederdatenbank (www.webling.ch, gemäß Anbieter DSGVO-kompatibel) sowie für den Login-Bereich der Webseite, wie oben beschrieben, gelöscht. Nach Löschung ist die Wiederherstellung ausgeschlossen.

Die besonders sensiblen Daten (hier Konto-Informationen) sind, gemäß Datenbankanbieter, nach der Löschung unwiderruflich verloren.

5. Umgang mit Löschanträgen nach Art. 17 DSGVO

Die Datenlöschung erfolgt, sofern von Mitglied nicht anders gewünscht, bei Austritt eines Mitglieds zum Ende des Vereinsjahres, d.h. zum 31.12.

Wird eine sofortige Löschung verlangt, werden die Daten unverzüglich gelöscht. Bei Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Art. 17 DSGVO gibt betroffenen Personen das Recht, vom Verein die Löschung ihrer Daten zu verlangen. Nur wenn Art. 17 Abs. 3 DSGVO es erlaubt, darf dieses Löschungsverlangen abgelehnt werden. In jedem Fall ist es erforderlich, dass das Löschungsverlangen unverzüglich bearbeitet wird und Daten ggf. gelöscht werden. Um dies sicherzustellen, legen alle Vorstandsmitglieder, denen ein Antrag auf Datenlöschung zugeht, diesen unverzüglich dem/der zweiten Vorsitzenden vor, der/die das Löschverlangen bearbeitet. Zur Bearbeitung des Löschbegehrens gehört auch die Prüfung, ob andere Organisationen über diesen Löschantrag zu informieren sind, und ggf. die entsprechende Information (siehe Art 17. Abs. 2 DSGVO).

Die Vertretung im Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen erfolgt durch den/die ersten Vorsitzende/n.

6. Zuständigkeit / Fragen

Vereinsintern ist der/die zweite Vorsitzende für Fragen des Datenschutzes und damit auch für die Löschung von Daten zuständig, sofern nicht oben bei der Festlegung der Löschfristen eine andere Zuständigkeit für die konkrete Löschung festgelegt wurde. Der/Die zweite Vorsitzende steht allen Vorstandsmitgliedern für Fragen zum Löschkonzept auch oder zur konkreten Umsetzung der Löschung zur Verfügung.

Es werden keinerlei Daten auf privaten Endgeräten von Personen, die im Auftrag des Vereins Daten verarbeiten, gespeichert. Sofern dies aus irgendwelchen administrativen Gründen trotzdem vorkommen sollte, sind diese für die

rechtzeitige Löschung der Daten auf ihren privaten Endgeräten entsprechend den Löschfristen verantwortlich.

7. Aktualisierung

Dieses Löschkonzept wird grundsätzlich jährlich auf Aktualisierungsbedarf überprüft und angepasst, soweit nicht im Einzelfall aufgrund besonderer Vorkommnisse eine unterjährige Anpassung erforderlich ist. Der/die zweite Vorsitzende wird den Vorstand über notwendige Anpassungen informieren und eine Beschlussfassung des Vorstands über die Aktualisierung des Löschkonzepts herbeiführen.

Seit der letzten Überprüfung des Löschkonzepts am 24. Januar 2023 hat sich kein Änderungsbedarf ergeben. Weder wurden zusätzliche Datenkategorien entwickelt noch neue Datenarten verarbeitet. Auch bei der Umsetzung des Löschkonzepts haben sich keine Probleme gezeigt. Handlungsbedarf besteht daher nach einstimmiger Auffassung des Vorstands aktuell nicht.

Herta Kühn
Co-Vorstandsvorsitzende

Brigitta Kipfer Schafer
Co-Vorstandsvorsitzende

©
Lichen Sclerosus Deutschland e.V.
Erdmannstrasse
22765 Hamburg
www.lichensclerosus.de